Antragsteller

Name, Vorname
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)
Telefonnummer / E-Mail

Eingang: _____

Landkreis Leipzig
Landratsamt
Unterhaltsvorschuss
Stauffenbergstr. 4
04552 Borna

Antrag auf Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ab

_____

(Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen vom 13.07.1979 (BGBl. I S. 1884) in der derzeit gültigen Fassung)

1. Angaben zum Kind, für welches der Antrag gestellt wird

(Geburts-/Abstammungsurkunde bitte in Kopie beifügen)

Name, Vorname, Anschrift	Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit ☐ deutsch ☐ andere, welche? _____		
Falls Ihr Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist das Kind im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder –erlaubnis? ☐ ja (Kopie beifügen) ☐ nein		

Bei wem lebt das Kind?

☐ Mutter ☐ Vater ☐ andere Person, bei wem? _____

Aufenthaltsrecht ausländischer Kinder *(bitte Aufenthaltstitel bzw. ausländerrechtliche Bescheinigung zum Aufenthaltsrecht beifügen)*
☐ Kind / ☐ Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist im Besitz einer ☐ Niederlassungserlaubnis ☐ Aufenthaltserlaubnis ☐ ausländerrechtlichen Bescheinigung zum Aufenthaltsrecht *(nur für Angehörige des EWR und der Schweiz, nicht für EU-Bürger)*

Hat das Kind schon einmal Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezogen?

☐ nein,
☐ nein, aber beantragt
☐ ja, von welcher Behörde wurde die Leistung bezogen *(Bescheid als Kopie beifügen.)*

_____
Für welche Zeiträume?

_____
Wurde die Leistung bereits eingestellt?
☐ ja *(Einstellungsbescheid beifügen)* ☐ nein

Erhalten das Kind Leistungen vom Sozialleistungsträger?
(Jobcenter Landkreis Leipzig, Bundesagentur für Arbeit, Rententräger, usw.)

☐ nein ☐ ja, von welchem
Name des Leistungssachbearbeiters/Aktenzeichen

Wenn ein Elternteil oder Stiefelternteil verstorben ist:	
Sterbedatum *(Kopie Sterbeurkunde beifügen):*	
Das Kind erhält Halbwaisenbezüge aus der Versicherung des verstorbenen Eltern- bzw. Stiefelternteils oder Schadensersatzleistungen? ☐ ja, in Höhe von_____ EUR *(Rentenbescheid in Kopie beifügen)* ☐ nein *(Nachweis zur Antragsstellung/ oder Ablehnungsbescheid Rentenstelle)*	

2. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind lebt

Name	Vorname	Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)		
Telefon und E-Mail:		
Steuerklasse laut Lohnsteuerklasse:		

Familienstand des Elternteils, bei dem das Kind lebt:

☐ ledig ☐ verheiratet ☐ Beziehung zum anderen Elternteil, aber getrennte Wohnungen

☐ geschieden seit _____ *(Scheidungsurteil in Kopie beifügen, auch von anderen Partnern)*

☐ verwitwet seit _____ *(Sterbeurkunde beifügen)*

☐ (wieder) verheiratet, aber dauernd getrennt lebend, seit wann? _____
(Bestätigung vom Rechtsanwalt oder Finanzamt)

☐ eingetragene Lebenspartnerschaft seit _____
(§ 1 Abs. 1 LpartG – gleichgeschlechtliche Beziehung)

☐ lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Anstalt, seit _____
(Anstalten sind z.B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten)

bitte Nachweis beifügen

Angaben zu Einkommensverhältnissen des Elternteils, bei dem das Kind lebt

☐ Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit in Höhe _____EUR

☐ Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in Höhe _____EUR

☐ Arbeitslosengeld II – auch ergänzender Bezug neben Erwerbseinkommen

☐ Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch/SGB XII(Sozialhilfe)

☐ Arbeitslosengeld I in Höhe von _____EUR
(Nachweise beifügen)

☐ Sonstiges Einkommen in Höhe von _____EUR

bitte Nachweis beifügen

3. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Name	Vorname	Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort	weitere Kinder
Staatsangehörigkeit	Familienstand	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)		
Beruf und derzeitige Tätigkeit	Telefon und E-Mail:	
Anschrift Arbeitgeber / Firma (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Selbständig als		
Geschätztes monatliches Einkommen	Krankenversicherung	
Anderes Einkommen ☐ ALG I / Bürgergeld ☐ Grundsicherung ☐ Rente ☐ sonstiges _____		
Vermögen ☐ Grundstück, Wohneigentum, etc. – *Anschrift* _____ ☐ Kraftfahrzeug (PKW, Krad, etc.) – *Kennzeichen?* _____		

4. Erhält das Kind Unterhaltszahlungen vom Elternteil, bei dem es nicht lebt?

☐ ja ☐ nein

Zahlungen der letzten drei Monate *(Nachweise beifügen)*
Monat _____ in Höhe von _____ EUR Monat _____ in Höhe von _____ EUR Monat _____ in Höhe von _____ EUR
Wenn die Zahlung länger zurück liegt:
Monat _____ in Höhe von _____ EUR

Wenn bisher Zahlungen erfolgt sind, warum wurden die Zahlungen eingestellt?
Haben Sie den anderen Elternteil von der Unterhaltspflicht freigestellt?
☐ ja ☐ nein

Gibt es weitere **gemeinsame** Kinder?			
☐ nein ☐ ja, welche?			
Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Bei wem lebt das Kind?	In welcher Höhe erhält das Kind Unterhalt
Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz			
☐ ja ☐ nein ☐ nein, aber beantragt			
Leistungen in Höhe von _____ erhalten ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Kind ☐ andere Person			

Falls das Kind außerhalb einer bestehenden Ehe geboren wurde, ist die Vaterschaft für das Kind anerkannt oder freigestellt worden?

☐ Das Kind ist oder gilt als ein eheliches Kind
☐ Das Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes
☐ Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt *(bitte Kopie Urkunde/Beschluss vorlegen)*
☐ Die Vaterschaft ist noch nicht festgestellt, weil:

_____

☐ Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren ist bereits eingeleitet durch/bei
☐ Der Vater wurde von der Anerkennung freigestellt

_____

☐ Die Vaterschaft ist nicht feststellbar (bitte Erklärung beifügen)

Liegt ein Unterhaltstitel (Verpflichtungsurkunde, Urteil, gerichtlicher Beschluss o. ä.) für das Kind vor?

☐ ja	ausstellende Behörde	
	Reg, Nr./Gesch. Z.	vom
	(vollstreckbare Ausfertigung im Original beifügen)	
☐ nein	Wurden bereits Maßnahmen zur Titelschaffung veranlasst?	
	☐ ja, welche? _____	
	☐ nein	

Unterhaltsrealisierung *(bitte Nachweis beifügen)*

Haben Sie sich vor Antragsstellung nachweislich um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht?
☐ nein ☐ ja, am

Wurde durch Sie für Ihr Kind eine Beistandschaft oder ein Rechtsanwalt mit der Absicht auf Unterhaltsrealisierung beauftragt?		
☐ nein ☐ ja, am		
Anschrift		
Aktenzeichen		
Wurde die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt?	☐ nein	☐ ja, am _____
Wurde ein gerichtlicher Antrag auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil gestellt?	☐ nein	☐ ja, am _____
Wurde versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln?	☐ nein	☐ ja, am _____
Wurde eine Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gestellt	☐ nein	☐ ja, am _____

5. Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder <u>ab 12 Jahre</u>

Hat ihr Kind im Monat der Antragsstellung bzw. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen Leistungen vom Jobcenter erhalten? ☐ nein ☐ ja
Hat ihr Kind im Monat seines 12. Geburtstages Leistungen vom Jobcenter erhalten? ☐ nein ☐ ja, dann fügen Sie bitte den **vollständigen aktuellen** Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei. Maßgeblich für den Zugang zum UVG ist der Antragsmonat (frühestens der Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes.
Ja, ich als Antragssteller, habe Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) bezogen. • Ich habe im Monat der Antragsstellung bzw. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen Leistungen vom Jobcenter erhalten: ☐ nein ☐ ja • Ich habe im Monat seines 12. Geburtstages Leistungen vom Jobcenter erhalten: ☐ nein ☐ ja • Zusätzlich habe ich neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II ein eigenes Einkommen erhalten ☐ nein ☐ ja, in Höhe von mtl. Brutto _____ EUR *(Bitte fügen Sie die Lohn- oder Gehaltsabrechnung in Kopie bei.)*

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist		
Mein Kind besucht eine allgemeinbildende Schule ☐ ja, welche _____ _____		
Das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt:	Monat _____	Jahr _____
☐ nein, nicht mehr seit _____		
Absolviert Ihr Kind eine Berufsausbildung oder ein Studium ☐ nein ☐ ja, seit wann _____ voraussichtlich bis: _____		
Leistet Ihr Kind ein freiwilliges soziales Jahr oder eine freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen vergleichbaren Dienst (z.B. BVJ – Berufsvorbereitendes Jahr)? ☐ nein ☐ ja, seit wann _____ voraussichtlich bis: _____		

Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht, sind seine Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit auf seinem Bedarf anzurechnen.
Mein Kind befindet sich in einem Ausbildungsverhältnis.

☐ ja, seit _____

☐ nein, es geht folgender Tätigkeit_____

Mein Kind bezieht folgende eigenen Einkünfte:

☐ Ausbildungsvergütung seit _____ in Höhe von mtl. ____ EUR *(Auszahlungsbetrag)*
(Bitte fügen Sie den Ausbildungsvertrag und die Lohn- oder Gehaltsabrechnung in Kopie bei.)

☐ Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit als _____

☐ Einkünfte aus selbstständiger Arbeit als _____

☐ Einkünfte nach SGB XII (Nachweise beifügen)

☐ Einkünfte aus Vermögen und zwar aus
Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) in Höhe von ca. _____ EUR mtl. bzw. jährlich

☐ Vermietung oder Verpachtung in Höhe von ca. _____ EUR mtl.
(Nachweise beifügen)

☐ Sonstiges

6. Bankverbindung

Auf welche Bankverbindung sollen die Unterhaltsleistungen überwiesen werden?
Kontoinhaber
IBAN
BIC
Name und Sitz des Kreditinstitutes

Erklärung des Antragstellers

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, der Unterhaltsvorschussstelle alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann und darüber hinaus dazu führt, dass zu Unrecht erbrachte Leistungen zurück zu zahlen sind. Vorsätzlich falsche Angaben können eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betrugs nach § 263 StGB nach sich ziehen.

Das Merkblatt zum UVG, in dem insbesondere die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und Mitteilungspflichten beschrieben sind, habe ich erhalten.
Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe.
Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG zurück zu zahlen sind.
Das Merkblatt zum UVG habe ich erhalten. Auf meine darin genannte Anzeigepflicht, bin ich besonders aufmerksam gemacht worden

Ergänzungen zum Unterhaltsvorschussantrag

Bevor Sie den Antrag abgeben oder absenden, prüfen Sie bitte ob alle Angaben vollständig und richtig sind.
Fügen Sie bitte Nachweise bei und vergessen Sie nicht ihre Unterschrift.

Ort, Datum	Unterschrift Antragssteller

Datenschutz

Datenschutzrechtlicher Hinweis
Die Datenerhebung erfolgt auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Zu den Angaben sind Sie gemäß §§ 60 ff Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) verpflichtet. Die für die Berechnung und Zahlung von Leistungen nach dem UVG erforderlichen persönlichen Daten werden elektronisch gespeichert und im Wege der automatisierten Datenverarbeitung verarbeitet. Die erhobenen Daten können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und des Sächsischen Datenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt werden.

§ 1 (3) UVG: Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes mitzuwirken.

☐ Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, Vormund, Pfleger, dem Allgemeinen Sozialen Dienst oder anderen Sozialleistungsträgern ausgetauscht werden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die

☐ Unterhaltsvorschussstelle meine Bankverbindung dem Unterhaltspflichtigen zum Zwecke der Zahlung des laufenden Unterhalts mitteilen darf, wenn die Leistungen nach dem UVG eingestellt werden sollen

Ort, Datum	Unterschrift Antragssteller

Erklärung bezüglich der Betreuungszeiten des anderen Elternteiles

(für jedes Kind bitte eine extra Erklärung beifügen)

Name: _____

Vorname: _____

Geb. Datum: _____

☐ Es gibt eine gerichtliche Vereinbarung bezüglich des Umgangsrechts.

☐ Das Umgangsrecht wurde unter den Eltern vereinbart

☐ Sonstige Vereinbarung (Über Rechtsanwälte etc.)

Die Vereinbarungen sind in Kopie beizufügen

1. Das Kind besucht den anderen Elternteil wie folgt:

Montag	☐ ganztags	☐ in der Zeit von _____ bis _____
Dienstag	☐ ganztags	☐ in der Zeit von _____ bis _____
Mittwoch	☐ ganztags	☐ in der Zeit von _____ bis _____
Donnerstag	☐ ganztags	☐ in der Zeit von _____ bis _____
Freitag	☐ ganztags	☐ in der Zeit von _____ bis _____
Samstag	☐ ganztags	☐ in der Zeit von _____ bis _____
Sonntag	☐ ganztags	☐ in der Zeit von _____ bis _____

2. Die Regelung ist

☐ wöchentlich
☐ 14 tätig
☐ es gibt folgende Regelung

_____

3. Ferienregelung:

Das Kind besucht den Elternteil in folgenden Ferien

☐ Winterferien _____

☐ Osterferien _____

☐ Sommerferien _____

☐ Herbstferien _____

☐ Weihnachtsferien _____

4. Es treffen keine der genannten Punkte zu, weil:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Ich versichere ausdrücklich, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe. Mir ist bewusst, dass der andere Elternteil zu diesen Angaben befragt werden kann.

Ort, Datum	Unterschrift Antragssteller

Erforderliche Unterlagen

Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihrem Antrag vollständige Unterlagen und Nachweise bei reichen. Ist der Antrag unvollständig ausgefüllt und/oder fehlen die erforderlichen Unterlagen, kann eine weitere Bearbeitung erst nach Nachreichung dieser erfolgen.

☐ Geburtsurkunde des Kindes, Abstammungsurkunde
☐ Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter oder aktueller Abstammungsnachweis vom Standesamt
☐ aktuelle Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes
☐ Nachweis über den Erhalt des Kindergeldes
☐ Gerichtsbeschluss, -urteil, -vergleich bzw. Unterhaltsurkunde eines Jugendamtes bzw. Notars oder schriftliche Verpflichtungserklärung des anderen Elternteils über die Zahlung von Unterhalt an das Kind (vollstreckbare Ausfertigung im Original)
☐ Schriftwechsel bezüglich der Bemühungen, vom anderen Elternteil Unterhalt zu empfangen bzw. ihn zur Zahlung von Unterhalt zu veranlassen/Inverzugsetzung mit Zustellnachweis
☐ Ihren aktuellen Einkommensnachweis
☐ Ihren vollständigen aktuellen Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch/SGB II (Bürgergeld) mit Berechnungsbögen
☐ vollständiger aktueller Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch/SGB XII (Sozialhilfe) mit Berechnungsbögen
☐ Nachweise der letzten drei Monate über erfolgte Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils für das Kind
☐ Unterhaltsberechnung (vom Rechtsanwalt oder Jugendamt)

Insofern Sie verheiratet sind/verheiratet waren (auch wenn ihr Ehemann nicht der Vater des Kindes ist):
☐ Nachweis darüber, seit wann Sie dauernd getrennt leben (z. B. Kopie des Formulars des Finanzamtes „Erklärung zum dauernden Getrenntleben“, Schreiben vom Rechtsanwalt)
☐ Bestätigung der Anstalt, seit wann und wie lange sich Ihr Ehepartner bzw. Lebenspartner (gleichgeschlechtlich) in einer Anstalt wegen Krankheit, Behinderung oder aufgrund gerichtlicher Anordnung aufhält
☐ Nachweis über die Scheidung (z. B. Scheidungsurteil) bzw. Auflösung der Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich)
☐ Nachweise über die Anhängigkeit eines Vaterschaftsanfechtungsverfahrens

Bei noch nicht geklärter Vaterschaft:
☐ Nachweise über Ihre Bemühungen zur Klärung der rechtlichen Vaterschaft (z. B. Nachweis über die Beratung zur Klärung der Vaterschaft im Sachgebiet Spezieller Sozialdienst, Beistandschaft)
☐ Nachweise über die Anhängigkeit eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens

Falls die Vaterschaft nicht zu klären ist:
☐ vollständig ausgefüllter Fragebogen zur Mitwirkung bei der Vaterschaftsfeststellung
☐ Terminvereinbarung im Sachgebiet Unterhaltsvorschuss zur Aufnahme eines Wortprotokolls
☐ vollständiger Mutterpass
Insofern der andere Elternteil verstorben ist:
☐ Sterbeurkunde
☐ Nachweis über die Beantragung/Bewilligung von Waisenbezügen oder Schadensersatzleistungen bzw. einer einmaligen Abfindung

Bei Kindern/Elternteilen mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit:
☐ vollständiger Aufenthaltstitel für Sie und das Kind bzw. Nachweise der Aufenthaltsberechtigung der Ausländerbehörde
☐ Bescheinigung über den Aufenthalt nebst vollständigem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Bei Kindern ab 15 Jahren:
☐ Schulbescheinigung
☐ Ausbildungsvertrag
☐ Nachweis/Vereinbarung über die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines vergleichbaren Dienstes
☐ vollständige aktuelle Einkommensnachweise des Kindes
☐ aktuelle Nachweise über Einkünfte aus Kapitalvermögen des Kindes
☐ aktuelle Nachweise des Kindes über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder der Beteiligung an Personengesellschaften
☐ letzter vorliegender Einkommensteuerbescheid des Kindes (sofern Steuererklärung des Kindes abgegeben wurde)

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt aufmerksam durch und heben Sie eine Ausfertigung bei Ihren Unterlagen auf!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem UVG sind Sie gem. §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – (SGB I) sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
   - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
   - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
   - dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
c) nicht oder nicht regelmäßig mindestens in der nach Abschnitt 3 in Betracht kommenden Höhe
   - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
   - wenn dieser oder der Stiefelternteil verstorben ist, Waisenbezüge erhält.
d) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr haben ebenfalls unter den o. a. Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG, wenn
   - das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
   - der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.
e) Ausländer:
   Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht **oder**
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen bzw. eine erhebliche Mitbetreuung durch den anderen Elternteil erfolgt **oder**
- der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) eingeht, (hierzu können auch ausschließlich religiös geschlossene Ehen zählen) **oder**
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des LPartG lebt (z.B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt), **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**
- von z.B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken, **oder**
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt 3) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat, **oder**

- der andere Elternteil von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist, oder
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat, **oder**
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind Leistungen nach dem SGB II bezieht und die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II auch nicht durch Zahlung von Leistungen nach dem UVG vermieden werden kann und der alleinerziehende Elternteil SGB II-Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600,00 Euro brutto hat, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil von seinem Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich weniger als 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

3. Wie hoch ist Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Es ergeben sich ab dem 01.01.2025 hieraus die folgenden monatlichen Leistungsbeträge:

Kinder 0- 5 Jahre	227,00 Euro
Kinder 6 – 11 Jahre	299,00 Euro
Kinder 12 – 17 Jahre	394,00 Euro

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Das Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen, sofern es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (ab dem 15. Lebensjahr), wird bei der Berechnung des UV-Zahlbetrag ebenfalls berücksichtigt.

4. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes müssen der Unterhaltsvorschussstelle nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere,

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen Aufenthalt in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil oder bei einer Inobhutnahme),
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht hat,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt, wenn die Eheschließung im Ausland vollzogen und keine Anerkennung der Eheschließung nach deutschen Recht erfolgt ist oder es sich um eine Zweit-, Dritt-, etc.-Ehe handelt), eine Lebenspartnerschaft nach dem LPartG eingeht oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil und/oder das Kind umzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils in Erfahrung gebracht werden konnte,
- wenn bei SGB II-Bezug das Einkommen des alleinerziehenden Elternteiles sinkt,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. regelmäßig zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,

- wenn das Kind und/oder der alleinerziehende Elternteil einem anderen EU/EWR-Staat oder der Schweiz angehören und die Ausländerbehörde den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach §§ 2 Absatz 7, 5 Absatz 4 oder 6 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU feststellt.
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat,
- wenn sich die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils ändert,
- wenn der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für sein Kind einrichten lässt oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Kindesunterhalts beauftragt,
- wenn die Vaterschaft des Kindes festgestellt wird,
- wenn die Vaterschaft des rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist,
- wenn eine Adoption des Kindes geplant ist,
- wenn ein Unterhaltstitel für das Kind geschaffen wird oder wurde.

Die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil ist der Unterhaltsvorschussstelle **vorab** mitzuteilen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

6. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat ein Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss vom alleinerziehenden Elternteil der Betrag ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- (bei der Antragsstellung) vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Abschnitt 5 dieses Blattes verletzt worden ist, **oder**
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistung nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt 3 dieses Blattes).

Das Kind muss die Unterhaltszahlung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den Unterhaltsvorschuss gewährt wurde **oder**
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

7. Wie wirkt sich die Leistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt, zumindest bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres eines Kindes, z. B. den Sozialhilfeanspruch oder den Anspruch auf Bürgergeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. das Bürgergeld nach dem SGB II angerechnet.

Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr vergleiche Punkt 2. vorletzter Spiegelstrich dieses Merkblattes.

Hinweis:
Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum UVG herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium auf der Homepage herunterladen
https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764

8. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil gehen in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf den Freistaat Sachsen über, der diese Ansprüche geltend macht. Unabhängig davon können jedoch auch den Antragsteller oder das Kind Rückzahlungsverpflichtungen treffen. So muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten. dieses Merkblatts verletzt wurden, **oder**
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen oder Einkünfte und Erträge im Sinne des § 2 Abs. 4 UVG, erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen. Die Ersatzpflicht beginnt am Tag nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

9. Was ist zu tun, um die Leistung nach dem UVG zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsformulare erhalten Sie beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Jugendamt, Sachgebiet Unterhaltsangelegenheiten, Fachbereich Unterhaltsvorschuss, Bahnhofstr. 5, 04668 Grimma oder in der Außenstelle Stauffenbergstraße 4 in 04552 Borna bzw. auf der Homepage: www.landkreisleipzig.de.

Antragsberechtigt ist der allein erziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist bei dem für den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Jugendamt einzureichen.

Die Leistungen nach dem UVG können auch rückwirkend längstens für den Monat vor der Antragstellung gezahlt werden, soweit die im Punkt 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und der Berechtigte sich in zumutbarer und Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen, und dies durch Nachweise belegen kann. Die Unterhaltsleistung kann längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt werden.

Ich wurde über meine Mitteilungspflicht belehrt und habe das Merkblatt erhalten.

Ort, Datum	Unterschrift Antragssteller